



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 25. März 2023

Nr. 12

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

Festsetzung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) S. 141 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jan Badtke) S. 143 – Anzeige der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 143 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 144 – Planfeststellungsantrag der RWE Gas Storage West GmbH zur Erweiterung des Kavernenspeichers Epe L-Gas um zusätzliche Ein- und Ausspeicherstrecken für Wasserstoff, Kavernen für die Wasserstoffspeicherung sowie die erforderliche Feldleitung – 5. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan S. 144 Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: HCN 2-Anlage) S. 146

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Volkswind GmbH S. 146 – Die 9. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Freitag, 31. März 2023 – 10:00 Uhr – im Plenarsaal Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen statt S. 148 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 149 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 149 – Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 149 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 150

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 150

### Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

#### 177. Festsetzung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 9. 3. 2023  
- Obere Wasserbehörde -  
54.50.85-026

**Erläuterungen und Hinweise  
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur  
Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der  
Gewässer Emscher, Hüller Bach, Dorneburger  
Bach, Ostbach, Landwehrbach,  
Bodelschwinger Bach, Nettebach, Roßbach,  
Rüpingsbach, Hörder Bach, Nathebach und Appel-  
becke in den Managementeinheiten Emscher (ME\_  
EMR\_1000/1100) im Regierungsbezirk Arnsberg,  
Az.: 54.50.85-026  
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und  
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die hier verwendete Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten. Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Emscher, den Bodelschwinger Bach, Nettebach, Roßbach, Rüpingsbach, Hörder Bach, Nathebach und die Appelbecke, die im Stadtgebiet Dortmund fließen die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Dortmund, für den Hüller Bach, Dorneburger Bach, Ostbach, Landwehrbach, die im Stadtgebiet Herne fließen die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Herne und für den Hüller Bach und Dorneburger Bach, die im Stadtgebiet Bochum fließen die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Bochum.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Unterlagen der Überschwemmungsverordnung umfassen den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in den Managementeinheit Emscher (ME\_EMR\_1000/1100) für die o.g. Risikogewässer im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Lippstadt, März 2023

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete  
der Gewässer Emscher, Hüller Bach,  
Dorneburger Bach, Ostbach, Landwehrbach,  
Bodelschwinger Bach, Nettebach,  
Roßbach, Rüpingsbach, Hörder Bach, Nathebach  
und Appelbecke  
in den Managementeinheiten Emscher  
(ME\_EMR\_1000/1100) im  
Regierungsbezirk Arnsberg  
- Überschwemmungsgebietsverordnung  
ME\_EMR\_1000/1100 -  
- Az.: Az.: 54.50.85-026 -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheiten Emscher im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME\_EMR\_1000/1100 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasser-risikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Emscher** von Fluss km 53,6 nördlich von Dortmund-Mengede an der Grenze zum Regierungsbezirk Münster bis Fluss km 83,18 an der Emscherquelle in Holzwickede
- **Hüller Bach** von Fluss km 1,76 entlang der Stadtgrenze zwischen der Stadt Herne und der Stadt Gelsenkirchen bis Fluss km 13,38 westlich von Bochum-Ehrenfeld
- **Dorneburger Bach** von der Mündung in den Hüller Bach im Westen des Stadtgebietes Herne bis Fluss km 7,57 unterhalb des Durchlasses an der Zillertalstraße bei Bochum-Riemke
- **Ostbach** vom Mündungsbereich in die Emscher zwischen Rhein-Herne-Kanal und Emscher bei Herne-Baukau bis Fluss-km 7,13 im Stadtgebiet von Herne oberhalb des Siedlungsbereichs der Kolonie Constantin
- **Landwehrbach** vom Mündungsbereich in die Emscher nördlich von Herne-Horsthausen bis Fluss-km 2,95 an der Stadtgrenze zu Castrop-Rauxel im Regierungsbezirk Münster
- **Bodelschwinger Bach** vom Mündungsbereich in die Emscher nördlich von Dortmund-Mengede bis Fluss-km 4,38 unterhalb der L654/Neuer Hellweg westlich der Kolonie Westhausen in Dortmund-West
- **Nettebach** vom Mündungsbereich in die Emscher bei Niedernette in Dortmund bis Fluss-km 5,3 an der Stadtgrenzen zu Castrop-Rauxel im Regierungsbezirk Münster
- **Roßbach** vom Mündungsbereich in die Emscher östlich von Dortmund-Huckarde-Süd bis Fluss-km 7,62 im Westen des Stadtbezirks Lütgendortmund
- **Rüpingsbach** vom Mündungsbereich in die Emscher bei Dortmund-Schönau bis Fluss-km 8,04 im Stadtteil Annen in Witten
- **Hörder Bach** vom Mündungsbereich in die Emscher bei Dortmund-Hörde bis Fluss-km 6,17 in der Schwerter Heide
- **Nathebach** vom Mündungsbereich in die Emscher in Dortmund-Aplerbeck bis Fluss-km 2,53 im Süden des Stadtteils Aplerbecker Mark in Dortmund und
- **Appelbecke** vom Mündungsbereich in die Emscher in Dortmund-Aplerbeck bis Fluss-km 2,84 im Süden des Stadtteils Aplerbecker Mark in Dortmund.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-026 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

## § 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

## § 3 Einsichtnahme

Die Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht. Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, sowie bei der Stadt Dortmund, Stadt Bochum, Stadt Herne, Stadt Witten, Stadt Schwerte und Gemeinde Holzwickede sowie beim Ennepe-Ruhr-Kreis und Kreis Unna eingesehen werden.

## § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann

(1017)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 141

### 178. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jan Badtke)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10. 3. 2023  
66.26.57-08.302-2022-1

Mit Wirkung zum 01.04.2023 wird Herr Bezirksschornsteinfeger Jan Badtke für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 02 bestellt. Der Kehrbezirk Märkischer Kreis 02 umfasst Iserlohn-Stadtmitte sowie Teile der Iserlohner Heide und von Iserlohn-Sümmern.

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 143

### 179. Anzeige der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10.03.2023  
900-0060479-0001/IBA-0011-A021/23-Ue

#### Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen hat mit Datum vom 13.02.2023 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Oberflächenbehandlungsanlage) auf Ihrem Grundstück in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Straße 26, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 35, Flurstück 182, 582 und Flur 378, Flurstück 1080 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

Neuerrichtung von Säuredosierstationen für Salpetersäure und Flusssäure für die Titan-Beizanlagen 1 im Betriebsbereich B5 und die Titan-Beizanlage 2 im Betriebsbereich B4

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Uebing

(171) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 143

### 180. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 3. 2023  
51.01.05-007

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 20. Januar 2023 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Deilbachsteigs“ auf dem im Regierungsbezirk Arnsberg gelegenen Wegeabschnitt zu:



Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Grund waagrecht nebeneinander drei rote Punkte über einer blauen geschwungenen Linie. Unter der geschwungenen Linie ist in grauer Farbe der Schriftzug „Deilbachsteig“ zu lesen.

(130) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 144

### 181. Planfeststellungsantrag der RWE Gas Storage West GmbH zur Erweiterung des Kavernenspeichers Epe L-Gas um zusätzliche Ein- und Ausspeicherstrecken für Wasserstoff, Kavernen für die Wasserstoffspeicherung sowie die erforderliche Feldleitung – 5. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17.03.2023  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
62.e25-1.2-2022-1

#### BEKANNTMACHUNG

Die RWE Gas Storage West GmbH hat am 20.02.2023 einen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a und § 57a Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Zulassung eingereicht. Das Vorhaben soll auf dem Gebiet der Stadt Gronau umgesetzt werden.

Der als 5. Nachtrag zum bestehenden Rahmenbetriebsplan eingereichte Rahmenbetriebsplan sieht die Erweiterung der Bestandsanlage des Kavernenspeichers Epe L-Gas um zusätzliche Ein- und Ausspeicherstrecken für Wasserstoff, Kavernen für die Wasserstoffspeicherung sowie die erforderliche Feldleitung vor.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG führt die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, zu einer allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit. Des Weiteren ist gemäß § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i.V.m. Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Daneben besteht für das Abfackeln gasförmiger Stoffe eine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung nach Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG. Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG beantragt, von der Durchführung einer Vorprüfung abzuweichen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist daher ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen.

Hiermit wird gem. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den § 18 Abs. 1 sowie § 19 des UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) und zugehöriger Unterlagen zur Einsichtnahme bekannt gemacht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und zugehörige Unterlagen stehen in der Zeit **vom 03. April bis einschließlich 03. Mai 2023** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-4292>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit, den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und zugehörige Unterlagen bei der Stadt Gronau physisch einzusehen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und zugehörige Unterlagen liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

<b>Stadt Gronau</b> Fachdienst Stadtplanung Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt Grünstiege 64 48599 Gronau	Montags – Donnerstags	08:00 – 16:00 Uhr
	und Freitags von	08:00 – 12:30 Uhr

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals

<https://uvp-verbund.de>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

#### 05. Juni 2023

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Stadt Gronau (Anschrift siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg [poststelle@bra-nrw.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de)

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg/datenschutzrechtliche-hinweise-zu-oeffentlichen-bekanntmachungen-von-zulassungsverfahren-mit>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur Teilnahme berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden kann (§ 5 Abs. 5 PlanSiG), erörtert.

Der Termin, bzw. die Online-Konsultation, werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendung erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin, bzw. die Online-Konsultation, benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins, bzw. der Online-Konsultation, beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin, bzw. an der Online-Konsultation, oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
- Übersicht über das Vorhaben
  - Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, Angaben zur Betriebsplanung sowie relevante Angaben zur Umsetzung des Vorhabens
  - Fachgutachten / Fachbeiträge:
    - UVP-Bericht
    - Landschaftspflegerischer Begleitplan
    - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
    - Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG
    - Schalltechnisches Gutachten gemäß TA Lärm
    - Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag
    - Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß § 50 BImSchG

Im Auftrag:  
gez. Biermann

(1256) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 144

**182. Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: HCN 2-Anlage)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25.03.2023  
900-0911928-1321/IBA-0021

**Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, hat mit Datum vom 25.01.2023 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: HCN 2-Anlage) auf Ihrem Grundstück in 44651 Herne, Herzogstraße 28, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 42, Flurstück 1414 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

- die Erweiterung der bestehenden Schutzeinrichtungen durch die Ausführung der sicherheitsgerichteten, prozessleittechnischen Maßnahme TZ-307/309/311 in SIL2-Qualität zur besseren Absicherung des sicherheitsrelevanten Reaktors DC-

4171 bei Abbruch der Reaktion verursacht durch eine Temperatur < 800 °C.

- die Ausführung der Durchflussmessungen F315 und F316 (Ammonsulfat-Kreislaufmenge) – bislang als betriebliche PLT-Überwachungseinrichtung nun als sicherheitsgerichtete, prozessleittechnische Maßnahme FZ-315 und FZ-316 in SIL1-Qualität – zur Absicherung der Säurewäschekolonnen DA-4171 bei einem Ausfall der Standmessung L307 vor einer folglich nicht stattfindenden Ammoniakabsorption.
- die Ausführung der Temperaturmessung T325 (Temperatur Abgas Absorberkolonne DA-4173) – bislang als betriebliche PLT-Überwachungseinrichtung nun als sicherheitsgerichtete, prozessleittechnische Maßnahme TZ+325 in SIL1-Qualität – zur Absicherung der Absorptionskolonne DA-4173 vor einem Trockenlauf der Pumpen GA-4175A/R aufgrund eines niedrigen Standes in der Washwater-vorlage FA-4178, der folglich zu einer unvollständigen Cyanwasserstoffabsorption führen kann.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Schroeren

(250) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 146

**C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**183. Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Volkswind GmbH**

Kreis Olpe Olpe, 16. 3. 2023  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
663 0113 2003

Die Firma Volkswind GmbH, Gustav-Weißkopf-Straße 3, 27777 Ganderkesee, hat mit Antrag vom 10.02.2022 die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6 mit 169 m Nabhöhe und 6.000 kW Nennleistung beantragt. Die Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage des Typs Vestas V 150-6 beträgt 244 m. Die Standorte für die beantragten Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem in der Gemarkung Würdinghausen. Die Anlagenstandorte liegen südlich der Ortschaft Albaum.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 4. Quartal 2024, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Zuständige Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben ist der Landrat des Kreises Olpe gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 27.03.2023 bis 26.04.2023, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Kirchhundem, Der Bürgermeister, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem, Fachbereich 3 (Gemeindeentwicklung, Bauen), Zimmer 307, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr und
2. Kreis Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Ebene 2, Zimmer 2.079, Westfälische Str. 75 in 57462 Olpe, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen>.

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens incl. einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG

- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Informationen zur Entstehung von Abwasser
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachterliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung
- standortbezogenes Brandschutzkonzept
- Gutachten zu Eiswurf und Eiserkennung

Jedermann kann Einwendungen gegen das Vorhaben vom 27.03.2023 bis 26.05.2023 bei den vorgenannten Behörden, bei denen der Antrag zur Einsichtnahme ausliegt, schriftlich oder elektronisch vorbringen (E-Mail: [immissionsschutz@kreis-olpe.de](mailto:immissionsschutz@kreis-olpe.de)).

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Dienstag, den 22.08.2023, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal I des Kreises Olpe in 57462 Olpe, Westfälische Str. 75, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 27.03.2023 bis 26.05.2023 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

In Vertretung  
(Scharfenbaum)

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(597)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 146

## 184. Die 9. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Freitag, 31. März 2023 – 10:00 Uhr –  
im Plenarsaal

Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen  
statt

Regionalverband Ruhr Essen, 16.03.2023  
Die Regionaldirektorin

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Formalia
  - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
  - 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
    - 1.2.1 Antrag der AfD-Fraktion  
Gremienumbesetzung
    - 1.2.2 Antrag der Ruhrfraktion  
Umbesetzung von Gremien
    - 1.2.3 Antrag der Ruhrfraktion  
Benennung von sachkundigen Bürgern
    - 1.2.4 Antrag der FDP-Fraktion  
Gremienumbesetzung/Nachbesetzung
- . **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
2. Aktuelles
  - 2.1 Vortrag von Frau Dr. Renz, Leiterin der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW  
*Sachstand: Änderung des Landesentwicklungsplanes zur Umsetzung der Vorgaben des Windan-Land-Gesetzes des Bundes*
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
  - 3.1 Förderprogramm "Kommunaler Straßenbau 2023" - Unterrichtung und Beschlussfassung
  4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
    - 4.1 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm  
Veranlassung der Bekanntmachung
5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
6. Fraktionsanträge
7. Anfragen und Mitteilungen
  - 7.1 Anfragen
  - 7.2 Mitteilungen
    - 7.2.1 Zwischenstand Vermarktungskonzept
- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
  - 8.1 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Gesellschaftsvertrag nach Aufhebung des Betrauungsaktes
  - 8.2 Angelegenheiten der Abfallwirtschaft metropole-ruhr GmbH (AmG)  
- Einstellung des Geschäftsbetriebes / Auflösung der Gesellschaft
- 8.3 Angelegenheiten der Revierpark Wischlingen GmbH  
- Neustrukturierung der Zusammenarbeit/ Sachstandsbericht zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages
- 8.4 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre mbH (FSG GmbH) - Zusätzliche Mittelbereitstellung zur Finanzierung der Sanierung der Zufahrtsstraße zur K10
- 8.5 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH  
- Eigenanteile Förderprojekte EFRE 2023 - 2027
- 8.6 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH  
- Eigenanteile Förderprojekte EFRE 2023 - 2027
- 8.7 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH  
- Verlängerung der Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag der Kultur Ruhr GmbH für den Zeitraum 2024-2026
- 8.8 Angelegenheiten der ecce GmbH  
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 8.9 Standortmarketingkampagne  
Transformation, Innovation und Forschung als Treiber des Imagewandels der Region  
Die Metropole Ruhr setzt ihre erfolgreiche Kampagnenkommunikation fort und geht in die nächste Phase
9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
  - 9.1 Wanderlandschaft Metropole Ruhr: Sachstand Fördermittelakquise
  10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
  11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
    - 11.1 Einstellung des Projektes Schiffsparade/KulturKanal
    12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
    13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
    14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
      - 14.1 Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2021.  
Beschluss über die Ausgleichsrücklage.  
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün.
  15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
  16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
    - 16.1 Bestellung der weiteren stellvertretenden Schriftführung für die Verbandsversammlung in der 14. Wahlperiode
    - 16.2 Regionale Großformate 2030+
    - 16.3 Integriertes regionales Entwicklungskonzept Metropole Ruhr
    - 16.4 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH (BMR)  
Bestellung eines zweiten Mitgliedes des Gesellschafters BMR in den Aufsichtsrat der ruhr: HUB GmbH



- 16.5 Haushaltssanierungsplan 2023
- 16.6 Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomH-VO NRW
- 16.7 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.11.2022 - 31.12.2022 für das Haushaltsjahr 2022 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
17. Fraktionsanträge/Resolutionen
18. Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Anfragen
- 18.2 Mitteilungen  
gez. Dr. Frank Dudda  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
(565) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 148

**185. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.  
33 078 775

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 7. 3. 2023

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 149

**186. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 17. 11. 2022 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE25 4305 0001 0311 6079 72 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE25 4305 0001 0311 6079 72 wird für kraftlos erklärt.

H 86/22

Bochum, 3. 3. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 149

**187. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 17. 11. 2022 aufgebote Sparurkunde Nr. DE13 4305 0001 0341 1810 63 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE13 4305 0001 0341 1810 63 wird für kraftlos erklärt.

G 87/22

Bochum, 3. 3. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 149

**188. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 17. 11. 2022 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE37 4305 0001 0343 6472 44 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE37 4305 0001 0343 6472 44 wird für kraftlos erklärt.

V 88/22

Bochum, 3. 3. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 149

**189. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 24. 11. 2022 aufgebote Sparkassenbücher Nrn. DE61 4305 0001 0307 4948 15 und DE42 4305 0001 0308 4832 96 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbücher Nrn. DE61 4305 0001 0307 4948 15 und DE42 4305 0001 0308 4832 96 werden für kraftlos erklärt.

K 89/22

Bochum, 10. 3. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 149

**190. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe**

Die Sparkassenbücher Nrn. 350 510 194, 350 026 894 und 350 186 417 der Sparkasse Hellweg-Lippe wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber dieser Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 10. 6. 2023 seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Lippstadt, 10. 3. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 149

**191. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hellweg-Lippe**

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 040 136 ist am 15. 12. 2022 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 15. 3. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. Unterschrift

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 150

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Sportkegler Olpe e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 5758, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Klaus-Dieter Rawe, Zum Vordamm 9, 57462 Olpe

(30)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Initiative Behinderter und ihrer Freunde Bochum e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 1913, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Thomas Weinreich, Ortelsburger Str. 26, 44809 Bochum

(40)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Student Coaching Siegen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 6700, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Inga Symnick, Zum Knollen 40, 51702 Bergneustadt,  
Vanessa Dohrmann, Lupinenweg 7, 51588 Nümbrecht.

(40)



# Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

**brot-fuer-die-welt.de/saatgut**

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>